

SATZUNG

der Ortsgemeinde Dreis

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfplatzes

vom 10.02.2025

Der Gemeinderat Dreis hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Dorfplatzes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Dreis, den 10.02.2025
Ortsgemeinde Dreis



Christoph Thieltges
Ortsbürgermeister



Anlage
zur
Satzung der Ortsgemeinde Dreis
über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfplatzes
vom 10.02.2025

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:
 - a. Benutzungsgebühr: 100,00 € pro Tag
 - b. Toilettennutzung 25,00 € pro Tag
 - c. Nutzung der Zeltplane (Überdachung) 250,00 € pro Veranstaltung

 - d. Entsteht ein Aufwand an Gemeindearbeiterstunden für die Reinigung, Entsorgung von Müll oder Beseitigung von Schäden, so werden pro angefangene Stunde 45,00 € berechnet.

2. Soweit Nutzungen nicht nach Nr. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.